

S a t z u n g

des Vereins " Gegenwind Freigericht e.V."

Stand: 26.04.2023

§ 1

Der Verein " **Gegenwind Freigericht e.V.**" mit Sitz in 63579 Freigericht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zum Schutz von Mensch, der Natur, der Umwelt und der Landschaft.
- Einholung von Gutachten wissenschaftlicher und juristischer Art im Zusammenhang mit der Planung von Infrastrukturprojekten – wie z.B. Windkraftanlagen -, um hierdurch den bestmöglichen Schutz von Umwelt und Natur zu erreichen.
- Ggf. Klagen gegen Projekte, soweit dies zum Schutze von Umwelt und Natur als erforderlich erscheint.
- Schutz bedrohter Tierarten, wie den Rotmilan und der Mopsfledermaus vor dem Vogelschlag von Windrädern, insbesondere durch die Mitwirkung an der nach Naturschutzgesichtspunkten richtigen Standortauswahl für die Windräder.
- Schutz von wertvollen Wäldern und Landschaften, insbesondere in der Region Freigericht/Vorspessart im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen.
- Unterstützung anderer, regionaler Organisationen mit zu dieser Satzung deckungsgleichen Zielen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5

Bei **Auflösung** oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gelnhäuser Tafel e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der **Aufnahmeantrag** ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu stellen.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit spätestens binnen 1 Monat nach Eingang des Antrages und unterrichtet den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist kein Rechtsmittel gegeben; jedoch kann ein Mitglied des Vereins in der nächsten regulären Jahreshauptversammlung über die Aufnahme abstimmen lassen. Dieses Abstimmungsergebnis ist dann endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 7

Ein **Mitglied kann ausgeschlossen** werden, welches sich schwerer und ernsthafter Vergehen gegen den in Ziffer 2. bestimmten Zweck des Vereins zuschulden kommen lässt, das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines seiner Mitglieder in schwerer und ernsthafter Weise verletzt oder den Vereinsfrieden erheblich stört.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied wird vom Vorstand schriftlich unterrichtet.

§ 8

Die regelmäßigen **Beiträge** werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, der der Aufnahme folgt.

Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats des die Mitgliedschaft beendenden Ereignisses. Vorausgezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.

Auf Antrag kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Stundung, Ermäßigung oder auch Erlass der Mitgliedsbeiträge gewähren.

Beiträge sollen bevorzugt durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht werden oder durch Überweisung vom Mitglied gezahlt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 9

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 10)
- die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 10

Der **Vorstand** besteht aus :

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n
- einer/m Schriftführer/in
- der/dem Kassensführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen nebst Tagesordnung
- Bestimmen eines Versammlungsleiters und eines Protokollanten in einer Mitgliederversammlung, welche auch Vorstandsmitglieder sein können
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Einsetzung und Abberufung von Arbeitskreisen
- Aufnahme von Ortsgruppen aus Nachbarkommunen, sofern diese eine Aufnahme wünschen
- sowie sonstige Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und Gesetz

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern nicht alle Vorstandsmitglieder an einem Beschluss mitwirken, bedarf es zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der vorherigen Einberufung mit 48-stündiger Frist durch Post oder E-Mail.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsvorsitzende können ihr Amt ausnahmslos niederlegen.

Über Vorstandssitzungen ist in der Regel ein Protokoll zu führen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11

Eine ordentliche **Mitgliederversammlung** findet einmal im Jahr in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Jahresabschlussbericht der/des Kassensführerin/es
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, soweit erforderlich

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht einbezogen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kein Mitglied kann sich bei Abstimmungen durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung für jedes Mitglied des Vorstandes gesondert.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn sie von 10 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- Wahl von Vorstandsmitgliedern und von zwei Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfung und der Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder,

- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer erforderlichen Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen. Es kann eine geheime Abstimmung im Einzelfall erfolgen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach Wahl des Vorstandes, der hierüber zu beschließen hat, per Brief oder per E-Mail.

§ 12

Eine **Änderung der Satzung** kann in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung beschließen soll, ist mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

Ist bei einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von ebenfalls drei Wochen unter Bekanntgabe des Tatbestandes einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entscheidet.

§ 13

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Die Ursprungssatzung ist in der Gründungsversammlung des Vereins am 25.01.2023 einstimmig von den erschienenen Mitgliedern beschlossen worden. Die nunmehr vorliegende Version berücksichtigt die mit dem Finanzamt Gelnhausen und dem Amtsgericht Hanau abgestimmten Änderungen.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.